

POSITION ZUR EUROPAWAHL 2014

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. legt die nachfolgenden Wahlprüfsteine fest. Diese Wahlprüfsteine sind die Messlatte, die wir an die Programme der Parteien für die Europawahl 2014 legen. Nur durch ausgewogene wohldurchdachte Positionen kann Politik erfolgreich sein! Wir legen hierfür den Grundstein!

Allgemeine Anmerkungen

- **Wettbewerbsfähigkeitscheck, Folgenabschätzung und Konsultationen**
 - Der von der Europäischen Kommission angedachte Wettbewerbsfähigkeitscheck, dass „alle politischen Vorschläge mit erheblichen Auswirkungen auf die Industrie gründlich in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit analysiert werden“, muss unverzüglich eingeführt werden (Ex-ante-Betrachtung), insbesondere bei KMU.
 - Externe Folgenabschätzungen und Evaluierungen sind zentraler Bestandteil der besseren Rechtsetzung, insbesondere auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat sich zur umfassenden und sorgfältigen Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen ihrer Legislativvorschläge und sonstiger wichtiger Initiativen verpflichtet. Diese Prüfungspflichten sind vor der Präsentation einer neuen Richtlinie/Verordnung bzw. Evaluierung dieser zwingend der Öffentlichkeit und den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institution zugänglich zu machen. Diese Verhaltensweise erhöht die Transparenz und bindet die Öffentlichkeit frühzeitig ein.
 - Die Folgenabschätzung darf nicht unmittelbar zu einem Handlungsauftrag der Europäischen Kommission führen. Es muss auch die Option „Kein Handlungsbedarf“ zu prüfen sein und als bessere Ergebnisvariante aufgenommen werden.
 - Übergeordneten Interessenvertretern wie bspw. Verbänden muss eine stärkere Gewichtung bei der Auswertung der Konsultationsergebnisse eingeräumt werden. Die Antworten der europäischen sowie nationalen Spitzenverbände müssen bedeutsamer in die Meinungsbildung der Kommission einfließen. Die Kommission soll bei Unklarheiten den direkten Kontakt mit den Interessenvertretern suchen, um im Vorfeld Lösungsansätze für Gesetzesinitiativen zu finden. Vielfach ist der Austausch „bester Praktiken“ für die Unternehmen hilfreicher. Noch einzuführende europäische Beratungszentren sollten die Unternehmen in den Mitgliedsstaaten informieren und über notwendige Schritte aufklären.
- **Umsetzung von Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten - Neue bzw. evaluierte Gesetzgebung (Subsidiaritätsprinzip)**
 - Die Europäische Kommission muss den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der bereits bestehenden Richtlinien Unterstützungshilfe leisten (Bsp: Abfallrahmenrichtlinie - hier macht es keinen Sinn, nach der Konsultation weitere Stoffströme aufzunehmen, bevor nicht die Mitgliedsstaaten der Umsetzung der aktuellen Richtlinienvorgaben nachgekommen sind). Von Klagen gegen EU-Staaten beim Europäischen Gerichtshof sollte zunächst abgesehen werden, wenn die Kommission vor Ort durch EU-Beamte Aufklärungsarbeit leisten kann.
 - Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen kann nur gestärkt werden, wenn der europäische Rechtsrahmen vereinfacht und verbessert wird. Dies bedeutet, neue Gesetzgebungsakte sind nur dann erforderlich, wenn Regulierungen zwingend für alle Mitgliedsstaaten getroffen werden müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte die Europäische Kommission auf die Mitgliedsstaaten zugehen und diese zur Regulierung auffordern, um u.a. auch regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Stichwort: Subsidiarität).
 - Die Mitarbeiter der Kommission sollten, wie auch vereinzelt praktiziert, in den Betrieben ein „Praktikum“ absolvieren, um besser die Belange kennenzulernen.

- **Kleinere und Mittlere Unternehmen (KMU) stärken / Berichts- und Prüfpflichten eindämmen**
 - Der Small Business Act der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2008 hatte vorgesehen, dass alle neuen Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene einem "KMU-Test" unterworfen werden sollen, um die Auswirkungen auf KMU zu überprüfen. Wo immer diese Auswirkungen als schädlich eingestuft werden, soll es den Mitgliedsstaaten erlaubt sein, Maßnahmen wie etwa Ausnahmen, Übergangsregelungen und das Außerkraftsetzen von Vorschriften zu ergreifen – insbesondere im Bereich der Informations- und Berichtspflichten. Hier gilt es seitens der Kommission nachzuhalten, ob und wie die Mitgliedstaaten dieser Aufgabe nachgekommen sind.
 - Die Hauptstützen der europäischen Wirtschaft sind KMU. Die Kommission sollte sich auf das Rückgrat der europäischen Wirtschaft besinnen und den „Small Business Act“ weiterentwickeln. Die Europäische Kommission bedarf dringend eines neuen Handlungsauftrags, u.a. durch das Europäische Parlament, damit der „Think small first“-Gedanke fortgesetzt wird.

- **Verkleinerung der Europäischen Kommission**
 - Die Europäische Kommission besteht aktuell aus 28 Mitgliedern. Diese Zahl ist nicht fachlich begründet, sondern politisch entstanden (je Mitgliedstaaten ein Kommissionsmitglied). Diese hohe Zahl der Kommissare führte zu einer extremen Größe des Kommissionsapparates, woraus wiederum eine stetig steigende Zahl neuer Regulierungen erwächst, zu der die Industrievertreter Stellung nehmen müssen. Dies führt zu einem kaum noch darstellbaren Zeitaufwand für die Industrievertreter und in Folge zu einem latenten (und allseits unerwünschten) Anwachsen der Zahl der Lobbyisten. Um die Kernprobleme in der EU angehen zu können, muss daher der Umfang der Kommission erheblich reduziert werden. Ein Rotationssystem für die Kommissare ist anzudenken.

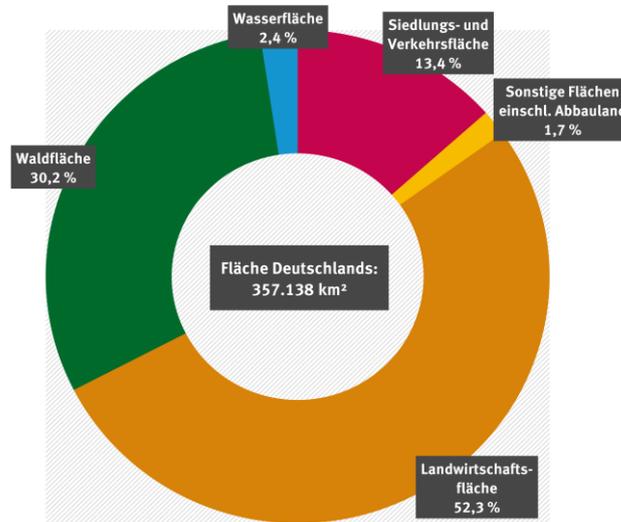
Wirtschaft

- **Zugang zu Rohstoffen**
 - Rohstoffsicherung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission sollte diesen im Rahmen der Ergebnisse ihrer Umfrage zu den „Besten Praktiken“ Handlungsempfehlungen aussprechen, wie z.B. die Raumordnungspolitik verbessert werden kann. Es sollte angeregt werden, dass alle Staaten ein Rohstoffsicherungsgesetz erlassen, welches sicherstellt, dass die Rohstoffvorkommen identifiziert und nach Lagerstättenqualität klassifiziert werden, und dass diese Daten zur Grundlage für eine Sicherung und rechtzeitige Nutzungsbereitstellung wirtschaftlich geeigneter Lagerstätten genutzt werden.
 - Europa verfügt in großem Umfang über heimische mineralische Rohstoffe. Dennoch steht ihre Erschließung in Konkurrenz mit anderen Landnutzungen und unterliegt vielfach Beschränkungen durch das europäische Umweltrecht. Hier brauchen die europäischen Unternehmen dringend Erleichterungen bzw. Unterstützung durch die EU, um leichter an die zahlreichen Rohstoffvorkommen heranzukommen.
 - Es ist zwingend notwendig, dass die europäische Umweltgesetzgebung überarbeitet wird und Erleichterungen für die Rohstoffgewinnung erreicht werden, damit die EU weiterhin Selbstversorger für mineralische Baurohstoffe bleibt.
 - Der Leitfaden zur Rohstoffgewinnung in Natura-2000-Gebieten muss in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Es sollten dafür Sorge getragen werden, dass der Inhalt des Leitfadens auf Länderebene bekannt ist. Die Europäische Kommission sollte aufgerufen sein, die Anwendung ihrer erstellten Leitfäden in den Mitgliedstaaten zu überprüfen und gegebenenfalls Aufklärung zu betreiben. Vielfach ist leider festzustellen, dass eine Umsetzung nur unzureichend erfolgt ist.
 - Genehmigungsverfahren müssen verbessert werden, indem Verwaltungsprozesse gestrafft werden. Eine Analyse der Kommission über die Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten sollte Aufschluss über die Mängelbeseitigung geben können.

- **Flächennutzung**
 - Die mineralgewinnende Industrie braucht für ihre Tätigkeit in erster Linie Land, doch hat sie wegen konkurrierender Nutzungen zunehmend Schwierigkeiten, es zu bekommen. Europa muss sich dafür einsetzen, dass künftig Flächen für die Rohstoffgewinnung auch - sofern die Fachgesetze es zulassen - in Schutzgebieten zur Verfügung gestellt werden.
 - Es wird nicht genügend „gesetzlich“ gewürdigt, dass die Inanspruchnahme der Rohstoffgewinnung nur temporärer Art ist und die Fläche nach erfolgter Rohstoffgewinnung wieder anderen Nutzungen zur Verfügung gestellt wird.

- Es ist in der EU nicht ungewöhnlich, dass von der Entdeckung eines Rohstoffvorkommens bis zu seinem Abbau Jahrzehnte vergehen.

Flächennutzung in Deutschland (Stand 31.12.2011)



Quelle: Statistisches Bundesamt, FS 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, R. 5.1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2011, Wiesbaden 2012

Umwelt

- **Bodenschutzrahmenrichtlinie**
 - Eine europäische Bodenschutzrahmenrichtlinie ist abzulehnen. Eine solche Richtlinie ist nicht mit dem Prinzip der Subsidiarität vereinbar, wäre mit hohem Bürokratieaufwand verbunden und würde voraussichtlich unverhältnismäßig hohe Folgekosten bei der Umsetzung nach sich ziehen.
- **Ressourceneffizienz**
 - Es dürfen vom Europäischen Gesetzgeber keine verbindlichen Zielsetzungen eingeführt werden. Indikatoren können nur eine Orientierungshilfe geben, um Ressourceneffizienz zu verbessern.
 - Die Maßnahmen sollten sich darauf beschränken, eine Ressourceneffizienzplattform für die Unternehmen zum Austausch bester Praktiken zu schaffen, damit diese voneinander lernen können.
 - Nur durch Forschungs- und Innovationsanreize werden neue Effizienzpotenziale geschaffen, nicht aber durch Einsatzverbote.
 - Beratungsleistungen seitens der Europäischen Kommission für KMU wären hilfreich, damit diese ihr Einsparpotenzial kennenlernen und ausschöpfen.
- **7. Umweltaktionsprogramm**
 - Gesetzesvorschläge und andere Maßnahmen und Aktivitäten müssen nicht nur hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen, sondern mindestens gleichgewichtig auch für wirtschaftliche Auswirkungen untersucht werden (Nachhaltigkeitsprinzip). Die Abwägung muss an diesem Grundsatz ausgerichtet sein.
 - Der Europäische Gesetzgeber soll sich verstärkt der Umsetzung und Durchsetzung des bereits bestehenden europäischen Umweltrechts in allen Mitgliedsstaaten widmen. Es besteht Handlungsbedarf, damit ein einheitliches europäisches und kohärentes Niveau an Umweltschutzbestimmungen geschaffen wird.
 - Umweltprioritäten sind bedeutsam und wichtig, allerdings schaden europaweite verbindliche Zielvorgaben der Wettbewerbsfähigkeit, da sie keinen Spielraum für nationale Besonderheiten lassen.
- **Revision der Grundwasserrichtlinie**
 - In der Konsultation der Europäischen Kommission ging es vor allem um die Frage, ob neue Substanzen in die Richtlinie aufgenommen und ob Schwellenwerte für bestehende erhöht/verringert bzw. neue Grenzwerte eingeführt werden sollen. In Deutschland wurde die Grundwasserrichtlinie in Form der Grundwasserverordnung am 09.11.2010 umgesetzt. Es fand eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie statt. Sofern über

die EU-Gesetzgebung eine Verschärfung der Richtlinie beabsichtigt wird, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die geplante „Mantelverordnung“ in Deutschland, die neben der Grundwasserverordnung auch die Ersatzbaustoffverordnung sowie die zu novellierende Bundes-Bodenschutzverordnung umfasst. Daher sind Verschärfungen der Grundwasserrichtlinie grundsätzlich abzulehnen.

- **Indikatoren (Biodiversität, Wasser, Ressourceneffizienz)**

- Im Rahmen der geplanten „No Net Loss“ Initiative 2015 (Stärkung der Biodiversität) der Europäischen Kommission werden derzeit Diskussionen geführt, ob ein freiwilliges oder verbindliches Indikatoren-Messsystem etabliert werden soll. Denn ein freiwilliges System sollte bevorzugt werden, da es Unternehmen sektor- und datenspezifische Erkenntnisse auf einer noch einzurichtenden Plattform zur Verfügung stellen kann; der europäische Gesetzgeber sollte kein einheitlich starres System befürworten, welches die unterschiedlichen Sektoren nicht bzw. unzureichend abzubilden vermag. Zudem sollten Unternehmen, die die Anforderungen der Indikatoren erfüllen, bei Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren bevorzugt werden.
- Verpflichtende Indikatoren führen im Gegensatz zu freiwilligen Indikatoren immer zu steigenden Kosten für den Unternehmer (z.B. durch Beauftragung externen Sachverständigen) und sind daher zu vermeiden.
- Es sollte bei der Beurteilung einzelner Schutzgüter mit Augenmaß vorgegangen werden, damit keine übermäßige Datensammelwut entsteht. Die Unternehmen haben vorrangig die Aufgabe Gewinne zu erwirtschaften. Dabei halten sie bereits die hohen festgesetzten Vorgaben des Gesetzgebers ein und leisten oft darüber hinaus freiwillig Mehr, um den Umwelt- und Naturschutzgedanken Rechnung zu tragen (z.B. durch den Eingriff in die Natur und Landschaft entstehen nach der Rohstoffgewinnung sog. „Hotspots der Biodiversität“. Umweltschutzverbände schließen „gemeinsame Erklärungen“ mit der rohstoffgewinnenden Industrie ab und wissen um deren herausragendes Engagement).

Arbeit und Soziales

- **Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)**

- Die gesellschaftliche Verantwortung von deutschen Unternehmen muss freiwillig sein. CSR ist ein Konzept, das selbstverständlicher Bestandteil der Unternehmenskultur in Deutschland ist.
- Verbindliche Regelungen würden zu hohem bürokratischem Aufwand führen, der vor allem zu Lasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen geht. Auch künftig sollen Unternehmen frei entscheiden können, in welcher Form sie ihre soziale Verantwortung gestalten.
- Unternehmen sollen für ihr wohltätiges Engagement nicht bestraft, sondern müssen vielmehr gefördert werden.
- Das nationale CSR Forum in Deutschland, in dem Experten aus Unternehmen, NGOs und Ministerien vertreten sind, hat das Prinzip der Freiwilligkeit von CSR als Grundsatz vereinbart. Diese Form des Austauschs hat sich bewährt!

Technik

- **Europäische Normung**

- Europäische Normung muss funktionsfähig gestaltet werden. Die Normen tragen maßgeblich zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit. Die Anwendbarkeit der Normen muss sichergestellt sein.
- Normung muss weiterhin zur Steigerung des unternehmerischen Erfolges genutzt werden können.
- Die Zielsetzung der Normung sowie der eigentliche europäische Gesetzgebungsprozess darf nicht durch eine inhaltliche Kompetenzverlagerung in den Normenbereich konterkariert bzw. ausgehöhlt werden.
- Normung bildet den Stand der Technik ab und ist Innovationstreiber. Fachgebiete des Umweltrechts und Arbeitsrechts sollten nicht über Normen geregelt werden.
- Harmonisierte Europäische Normen müssen konsequent so gestaltet werden (können), dass nationale Sicherheitsniveaus abgebildet werden (können). Der entsprechende Mandatierungsprozess ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entsprechend aktiv und intensiv auszugestalten. Nur so können Handelsbarrieren wirksam abgebaut bzw. vermieden werden.